

Satzung

Der Jurist e.V.

Passau, den 17. Juni 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Der Jurist“. ²Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ oder abgekürzt „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Passau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben.

(1) Die Vereinstätigkeit bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Unterstützung der Ausbildung von Studierenden der Rechtswissenschaft.

(2) ¹Universitätsübergreifend soll Studierenden der Rechtswissenschaft die Möglichkeit zur Veröffentlichung eigener wissenschaftlicher Texte geboten werden. ²Auf diese Weise dient der Verein sowohl der rechtstheoretischen als auch rechtspraktischen Aus- und Weiterbildung. ³Er leistet zugleich einen Beitrag zu einem fachlichen Diskurs zwischen Studierenden, Lehre und Praxis über aktuelle Meinungsstände.

(3) ¹Der Satzungszweck wird vornehmlich durch die jährlich ein- bis zweimalige Herausgabe der Zeitschrift „Der Jurist — studentische Fachzeitschrift“ (kurz „Zeitschrift“) verwirklicht. ²Im Zusammenhang mit der in Satz 1 genannten Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Das Betreiben der gleichnamigen Hochschulgruppe an der Universität Passau,
2. die Herausgabe unterstützender Medien (Bücher, andere Zeitschriften sowie Online-Medien)
3. die Veranstaltung von Wettbewerben um den besten Beitrag in der Zeitschrift,
4. die Durchführung von unterstützenden Veranstaltungen.

(4) ¹Der Verein ist politisch neutral, er arbeitet unabhängig und überparteilich.

²Wissenschaftliche Beiträge, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, werden nicht veröffentlicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.

(1) ¹Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Dabei ist der Vorstand zu sparsamer Mittelverwendung verpflichtet.

(3) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Universität Passau, die es ausschließlich und unmittelbar für den Bücherbestand der Teilbibliothek Jura zu verwenden hat.

§ 4 Finanzierung.

(1) Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die anfallenden Kosten werden insbesondere durch öffentliche Zuschüsse, Zuschüsse von Stiftungen, Spenden, Einnahmen aus dem Verkauf der Zeitschrift sowie Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten, die in Einklang mit dem Vereinszweck stehen, gedeckt. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.

(1) ¹Mitglied des Vereins können gegenwärtige Studierende, Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Passau sowie Rechtsreferendare werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. ²Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) Der Beitritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären, welcher die Anträge sodann an die Mitgliederversammlung zum Beschluss über die Aufnahme weiterleitet.

§ 6 Pflichten der Mitglieder.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck in angemessener Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder haben jede Änderung von Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(3) ¹Den Mitgliedern des Vereins ist es untersagt sich im Namen des Vereins zu gesellschaftlichen, politischen oder sozialen Themen zu äußern. ²Dies gilt auch, wenn sich der Zusammenhang zum Verein nur aus der konkreten Situation ergibt.

(4) ¹Die Mitglieder des Vereins haben ohne Zustimmung des Vorstandes über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren. ²Vertraulich sind solche Informationen, deren Bekanntwerden zum Nachteil des Vereins gereichen kann. ³Dazu zählen insbesondere Informationen über das Vermögen des Vereins, Absatzzahlen sowie Vertriebspartner. ⁴Die Verpflichtung gilt auch gegenüber denjenigen Personen, denen diese Informationen bereits bekannt sind, jedoch nicht gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

(5) Absätze 3 und 4 finden auch auf ehemalige Mitglieder des Vereins Anwendung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.

(1) Unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins endet die Mitgliedschaft:

1. durch Austritt, der in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
2. durch Auflösung des Vereins (§ 17 Abs. 1),
3. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 durch feststellenden Beschluss des Vorstands,
4. durch Ausschluss (Abs. 2, 3) oder
5. durch Tod (§ 38 BGB).

(2) Versäumt ein Mitglied, sich bis zum Ablauf der ersten beiden Vorlesungswochen des Wintersemesters in Textform gegenüber dem Vorstand zurückzumelden, kann der Vorstand es unverzüglich aus dem Verein ausschließen.

(3) ¹Verletzt ein Mitglied vorsätzlich und schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann es von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. ²Gleichermaßen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleibt. ³Bei geringfügigeren Verstößen können gleichermaßen auch andere Disziplinarmaßnahmen, insbesondere das Ruhen der Mitgliedschaft für maximal ein Jahr, beschlossen werden. ⁴Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden. ⁵Erscheint das Mitglied ohne sachlichen Grund auf der Mitgliederversammlung nicht, so gilt die Gelegenheit im Sinne des Satzes 4 als gegeben.

(4) ¹Vor der Befassung der Mitgliederversammlung mit den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten, hat der Vorstand dem Mitglied gegenüber einen Verweis auszusprechen. ²Der Vorstand kann gegenüber jedem Mitglied, das einer Sitzung unentschuldigt fernbleibt, einen Verweis aussprechen.

§ 8 Organe.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung.

(1) ¹Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. ²Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. ³Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechnungsberichte,
3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand,
4. Endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Abs. 2),
5. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (§ 17).

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei von den Vorstandsmitgliedern verschiedene Rechnungsprüfer und kann weitere Ersatzrechnungsprüfer wählen. ²Diese überprüfen Finanzgebahren und Kassenführung. ³Sie legen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

§ 10 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich während der Vorlesungszeit einzuberufen.

(2) ¹Wird eine Mitgliederversammlung zum Zwecke einer der in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 6 genannten Angelegenheiten einberufen, sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform zu laden. ²Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingehen. ³Fristwährend eingegangene Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung in der Form des Satz 1 bekannt zu machen.

(3) ¹Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich eine der in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 5 genannten Angelegenheiten zum Gegenstand hat, sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher in Textform zu laden. ²Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingehen. ³Fristwährend eingegangene Anträge sind spätestens einen Tag vor der Versammlung in der Form des Satz 1 bekannt zu machen.

(4) ¹Beschließt der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, regelmäßig wiederkehrende Mitgliederversammlungen durchzuführen, gelten die Mitglieder hierzu als ordnungsgemäß geladen. ²Die Tagesordnung für diese Sitzungen hat der Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied mindestens einen Tag vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben. ³Satz 1 und 2 gelten nicht für solche Mitgliederversammlungen, die eine der in § 9 Abs. 1 Satz 3 genannten Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

(5) ¹Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. ²Sie muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages tagen.

(6) ¹Die Versammlungsleitung wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen. ²Der Ablauf der Versammlung richtet sich nach der Tagesordnung und nach dem Versammlungsleiter. ³Die Versammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann außenstehenden Personen die Anwesenheit gestatten, wenn die Mitgliederversammlung nicht unverzüglich widerspricht.

(7) ¹Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht. ²Anträge, die abweichend von Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung, Protokoll.

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. ²Auf jedes anwesende Mitglied kann mittels Vollmacht in Textform jeweils eine Stimme eines nicht anwesenden Mitglieds übertragen werden. ³Die Vertretung ist dem Vorstand spätestens 30 Minuten vor Beginn der Versammlung anzuzeigen; ein Grund muss nicht angegeben werden. ⁴Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussfähigkeit nicht von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder angezweifelt wird. ⁵Satz 4 gilt nicht für Mitgliederversammlungen, die eine Abstimmung über eine der in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 5 und 6 genannten Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

(2) ¹Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. ²Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ³Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(3) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. ³Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag geheim. ⁴Wahlen sind immer geheim.

(4) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen sowie sonstige wichtige Angaben über Inhalt und Verlauf der Sitzung. ³Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle.

§ 12 Vorstand.

(1) ¹Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei und höchstens drei Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. ²Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

(2) ¹Die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder und jeweils auf die Dauer eines Jahres. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Eine gemeinsame Aufstellung und Wahl mehrerer Kandidaten für den Vorstandsvorsitz ist zulässig.* ⁴Das Vorhaben ist eine Woche vorher bekannt zu machen. ⁵Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. ⁶Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand. ⁷Jede Änderung des Vorstands ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

(3) Studierende des ersten Hochschulseesters sind vom Zugang zu Vorstandsämtern ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nur dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit der Mitglieder einen neuen Vorstand wählt.

§ 13 Aufgaben des Vorstands; Geschäftsordnung.

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich im Sinne der Satzung und gemäß den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

(2) Zu den regelmäßigen Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

* Redaktionelle Anmerkung: sog. Blockwahl.

1. Erarbeitung von Konzepten zur strategischen Weiterentwicklung der Vereinsarbeit,
2. Vertretung des Vereins nach außen,
3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
4. Werbung von und Kontakt mit Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats (§ 15 Abs. 1),
5. Ernennung von Ressortleitern (§ 14 Abs. 1),
6. Führen von Büchern und Erstellung des Rechnungsberichts,
7. Abgabe eines ausführlichen jährlichen Geschäftsberichts nach jedem Geschäftsjahr,
8. Führen einer Liste aller bisherigen und jetzigen Mitglieder des Vereines,
9. dauerhafte Archivierung aller wichtiger den Verein betreffenden Dokumente.

(3) ¹Die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben kann durch seine Mitglieder in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen koordiniert werden. ²Ein Vorsitzender leitet die Vorstandssitzungen. ³Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁵Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) ¹Zur Regelung der Einzelheiten des Geschäftsgangs kann sich der Vorstand einstimmig für seine Amtszeit eine Geschäftsordnung geben oder diese ändern. ²Der Beschluss bedarf der Schriftform. ³Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Ressorts.

(1) Zur Realisierung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben richtet der Vorstand Ressorts ein.

(2) ¹Der Vorstand kann zur Organisation der Redaktionsarbeit in den einzelnen Aufgabenbereichen Ressortleiter kooptieren und sie dazu ermächtigen, die gewöhnlich anfallenden, laufenden Angelegenheiten zu übernehmen und auszuführen. ²Ihre Amtszeit endet regulär mit der des Vorstands.

(3) ¹Unbeschadet der Richtlinienkompetenz von Vorstand und Mitgliederversammlung zeichnen die Ressortleiter für die ihnen zugeteilten Aufgabenbereiche verantwortlich. ²Im Übrigen können sie im Einzelnen anfallende Aufgaben an die Redaktionsmitarbeiter delegieren. ³Sie sind verpflichtet, sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung über die Entwicklungen und den Stand der Aufgabenerledigung in ihrem Ressort Bericht zu erstatten. ⁴Bei ressortübergreifender Erledigung von Aufgaben haben sich die Ressortleiter untereinander abzustimmen.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat.

(1) ¹Der Vorstand kann natürlichen Personen mit herausragender juristischer Befähigung eine Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat antragen. ²Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beraten und unterstützen den Verein, insbesondere bei der Auswahl zu veröffentlichender Beiträge. ³Der Beirat und der Vorstand tauschen sich regelmäßig über die Vereinsarbeit im Rahmen von Beiratssitzungen aus. ⁴Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.

(2) ¹Ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. ²Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

§ 16 Alumni-Netzwerk.

(1) Der Verein unterhält ein Alumni-Netzwerk.

(2) ¹Auf Antrag können nach § 7 Abs. 1 ausgeschiedene Mitglieder durch Beschluss des Vorstands in das Netzwerk aufgenommen werden. ²Die Ladungsfrist für die jeweilige Sitzung beträgt eine Woche.

(3) Alumni sollten dem Vorstand Änderungen der in § 6 Abs. 2 genannten Daten unverzüglich mitteilen.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung.

(1) ¹Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. ²Begründete Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor

der Sitzung der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 zuzuleiten. ³Fehlen der beizufügende Änderungsvorschlag oder die Begründung, kann eine Änderung oder Auflösung nicht beschlossen werden.

(2) ¹Für die Beschlussfassung ist bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ²Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. ³Nach Satz 1 und 2 gefasste Beschlüsse sind vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

(3) ¹Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. ²Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.